

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
HHStAW 233 473 Gesuch der Einwohner von Hölzenhausen um Trennung von dem
Gemeindeverband mit Hinterkirchen

Transkription

5969.jpg

[Eingangsvermerk:] 20. August 1820

Herzoglich Nassauische Landes=Regierung
an
den Herrn Amtsverwalter Freudenberg zu Marienberg.

Ad Num Reg: 13816

auf Ministerial Erlaß vom 24 May
1820, das Gesuch der Einwohner
zu Hölzenhausen um Trennung
von dem Gemeindeverband mit
dem Ort Hinterkirchen btr.

Nachdem die Einwohner zu Hölzenhausen ihr
Gesuch um Trennung von dem Gemeindeverband
mit Hinterkirchen wiederholt vorgestellt, und
mit neuen Gründen motiviret hatten, fanden
wir uns veranlaßt, dasselbe höheren Orts
zur Genehmigung zu empfehlen. - Diese ist
nach dem Inhalt obigen verehrlichen Minister=
rialerlaßes nunmehr erfolgt, und ersuchen
Wir Sie, unter Abgabe des hierbeygefügt
Decrets, wegen Trennung beider seither
vereinigten Ortschaften das Erforderliche
zu veranlassen; insbesondere aber für die
gesetzliche Constituirung der anzuordnenden
Verwaltungsbehörden besorgt zu seyn.

Sollte etwa die Gemeinde Hinterkirchen für

5970.jpg

sich allein nicht zur Aufbringung des erforderlichen
Verwaltungsaufwandes nicht im Stande seyn,
so wollen Sie gutachtlich berichten, ob solche
allenfalls einer anderen Gemeinde proviso=
rich zuzutheilen sey.

Die hierbeygefügte, von der Gemeinde Hölzen=

hausen eingereichte Urkunde über die ursprüngliche Erwerbung dieses vormaligen Domanialguts ist an dieselbe zurückzugeben.
[Urkunde fehlt in Akte.]

Wiesbaden, d. 7. Juny 1820.

Möller

5971.jpg

ad R. 13816

Dem Gesuch der Einwohner von Hölsenhausen um Trennung von dem Gemein deverband mit Hinterkirchen ist höchsten xxx willfahrt und davon Bildung zu einer eigenen Gemeinde gestattet worden.

Wiesbaden d. 7ten Jny 1820

Herzogl. Nassauische Landes Regierung
Möller

Das mir heute die Urkunde xxx von Her. zoglichem Amte wieder eingehändigt worden ist wird damit eigenhändig bescheinigt. Marienberg den 28t Juny 1820
Johannes Baldus älter vorsteher

5972.jpg

der Gemeinde lag xxx wiederholt 1816 hat man vermuthlich diese Documente (?) übersehen, daher sie jetzt noch nachzuholen, und hocgemäß (?) zu xxx wären.

xxx liegen meines unmaßgeblichen Dafürhaltens beyde Orte zu entfernt von einander, um sie zweckmäßig zu verbinden und da das Personale der Gemeindediener, wie auch widerherstellung (?) angelanht (?), durch eine Trennung nur um einen Schultheißen vermehrt würde ; So könnte auch ohne Auswirkung der Gemeindekassen, die vorgestellte Trennung wohl ausgesprochen werden.

Mbg d. 2. Januar 1820

Herzogliches Amt Marienberg

gehorsamster Bericht
des
Geometers Baldus von Bellingen

zur Vorstellung der Gemeinde
Hölzenhausen, um Trennung
von der Gemeinde Hinterkirchen.

Die Gemeinde Hölzenhausen hat in ihrer Vorstellung richtig angegeben, daß sie mehr Waldungen besitze, als die Gemeinde Hinterkirchen; dazu kömmt auch noch, daß die Waldungen der Ersteren bedeutend besser bestanden sind, als die der letzteren. - Ebenso hat auch Hölzenhausen weit mehr und besseres gemeinheitliche Trieschland, das als Viehweide benützt wird, als Hinterkirchen. Da nun Waldungen und Viehweide fast das ganze Gemeindes=Vermögen enthalten, so leide supplicantische [beantragende] Gemeinde offenbar Schaden, wenn ihr Gemeinds=

5973.jpg

Vermögen mit Jenem der Gemeinde Hinterkirchen so vereinigt wird, daß das Einkommen davon gleichheitlich den Gemeindebürgern beider Ortschaften zu Nutze kommt. Ob die Gemeindebürger von Hinterkirchen dieses aber wirklich fordern, ist mir unbekannt; alleine ich glaube, daß es der Sinn der Gemeinde Verwaltungs=Ordnung, bei combinirten Gemeinden, so fordert. -

Ich zweifel sehr daran, daß die obwaltende Umstände dem Herrn Beamten, der im Jahr 1816 zu Bildung der neuen Gemeindebezirke die Vorschläge gemacht hat, genugsam bekannt gewesen sind. Der Beweggrund zu jener Vereinigung ist wahrscheinlich der gewesen: daß man diesen kleinen ohnehin armen Gemeinden, einen großen Theil an Verwaltungskosten hat ersparen wollen. - So viel mir bekannt ist, haben aber auch die betreffenden Gemeindebürger damals gar nicht darauf angetragen, daß für jedes Dorf ein eigener Schultheiß angeordnet werden solle.

5974.jpg

Weil die Gemeinde Hölzenhausen nun um Trennung von der Gemeinde Hinterkirchen nachsucht, und eine Ausgleichung des Gemeinde Vermögens nicht leicht zu bewirken ist - ohne solches die Gemeinde Hölzenhausen aber nicht wohl verbindlich seyn kann, ihr Vermögen mit dem der Gemeinde Hinterkirchen zusammen zu setzen, indem die ganze Gemarkung Hölzenhausen, vor ca. 100 Jahren, von drey Familien angekauft worden - mithin deren Nachkommen auch die jetzige Gemeinde als Privatgut besitzen - so mögte das gesuch dieser Gemeinde zu unterstützen seyn.

Bellingen, den 22ten December 1819

J G Baldus

An
h. Landesregierung
gehorsamster Bericht
des. H. Amtsverwalter Freudenberg
zu Mbg.

Die Vorstellung der Gemeinde
Hölzenhausen, ihre Trennung von Hinterkirchen
betr.

Die supplikantische Gemeinde war früher niemals xxx mit Hinterkirchen, in einem gemeinlichen noch war dieselbe mit den übrigen

5975.jpg

Gemeinden des Amtes irgend wann verbunden, der xx unter dem Kirchspiels xxx, daß bestand, begriffen. Vielmehr bildete Hölzenhausen stets einen eigene auf sich selbst bestandten Land, was hauptsächlich dem Grunde beygeschrieben wird, daß die ganze Gemarkung Hölzenhausen ehemals einem Privatgut constituirt ward, welches drey Familien sich kauften, und auf deren Nachkommen man die jetzt xxx 13 Familien von Hölzenhausen von erbten. Dieses Privatgut selbst befaßte jedoch bedeutende Waldungen und Weidboden in sich, die beyde pro iudicira (?), also gemeinlich benutzt wurden. Daraus denn leitet Hölzenhausen

zuerst den Satz her: daß eine Vereinigung ihrer Gemeinde mit einer anderen, wider ihren Willen (?), xxx xxx sey. Frey? lich scheint xxx der gangbare Grundsatz entgegenzustehen: daß die Constituirung einer Gemeinde mit der Erlaubniß der Regierung des Reiches (?) alleine über den Ab und Eingang der xxx einer Gemeinde zu verfügen habe. alleine, wo ich mittire, dürfte dafür Verfügungsrecht allerdings in substrato durch den gedachten xxx rechts

xxx der Gemeinde Hölzenhausen, xxx xxx ein erkaufte s Eigentum ihrer gemeinschaftlichen Besitzungen hat, xxx xxx xxx es dürfte xxx auch nicht zu verkennen seyn: daß xxx die Gemeinde Hinterkirchen der Gemeinde Hölzenhausen nicht so ebenhier einzuverleiben xxxmachen.

Hierzu kommt noch der Umstand: daß Hölzenhausen bey weitem in seinem Gemeindegut, namentlich an Waldung um 1/3 besser steht, wie Hinterkirchen; daß xxx der erstere Ort offenbar durch seine Combination mit dem letzteren verliert; sobald man bey der Communalgüter mit gleicher Berechtigung daran, wie (?) es der Sinn der Verwaltungsordnung mit sich führt, zuxx= werft (?). Es kommt ferner der Umstand zur xxx: daß Hölzen= hausen eine ziemlich bemittelte, mit wenig Privatschulden beladene Gemeinde, daß dagegen Hinterkirchen mit Privat= schulden und xxx belastet ist; wodurch mithin aus der Rücksicht die Lage der supplicantische Gemeinde, ein Vereine= gungsxxx mit Hinterkirchen; daran xxx zwar mit aufeinanderfallen (?), verschlimmert wird.

Dem xxx nach scheint es mir richtig (?), das wenn (?) das Gesuch der Gemeinde Hölzenhausen um Trennung von Hinterkirchen nicht ohne Achtung bleiben dürfe. - Bey xxx xxx

5977.jpg

19. Januar 1820

Ablehnender Bescheid der Regierung.

Schon am nächsten Tag schreibt Baldus.

Transkription: Peter Eisenburger, 10. März 2024 / 25. August 2024.
? = Transkription fraglich. xxx = für mich nicht lesbar.

<https://www.hoelzenhausen.de/>